

---

## S 1 U 1897/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (hier Weihnachtsfeier) besteht nicht (mehr), wenn das Unfallereignis nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort stattfindet. Ein Wegeunfall liegt nicht vor, wenn sich der Versicherte auf einem unversicherten, auf Alkoholkonsum beruhenden Abweg befindet.
Normenkette	SGB 7 <a href="#">§ 8</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 1897/19
Datum	02.07.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 2477/20
Datum	20.07.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.07.2020 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Feststellung des Ereignisses vom 15.12.2018 als

---

Arbeitsunfall.

Der 1960 geborene Klaxger war seit Juli 2015 bei der Fa. D1 S1 GmbH in N1 als Elektroniker fur Energie- und Gebaudetechnik beschaftigt. Seit dem 01.10.2019 bezieht er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach einer Schulteroperation links bestand beim Klaxger seit dem 11.09.2018, so auch am Vortrag des angeschuldigten Ereignisses und am Ereignistag selbst, Arbeitsunfahigkeit (arztliche Arbeitsunfahigkeitsbescheinigung Id 13 VerwA). Am 14.12.2018, einem Freitag, fand die betrieblich organisierte Weihnachtsfeier der Fa. D1 in der Lokalitat W1 in N1  wenige hundert Meter vom Unternehmenssitz entfernt  statt, zu der alle 30 Beschaftigten des Unternehmens, auch der Klaxger, eingeladen waren. Die Feier, an der 25 Betriebsangehorige einschlielich dem Klaxger und dem Geschaftsfuhrer des Unternehmens (D2) sowie drei betriebsfremde Personen teilnahmen, diente ausweislich der Angaben des Geschaftsfuhrers der Starkung der Betriebsverbundenheit und beinhaltete auch einen Geschaftsfuhrungsbericht ber das vergangene Jahr. Die Kosten fur die Raummiete und das Catering trug das Unternehmen. Die Veranstaltung begann um 18.00 Uhr und endete ausweislich der Auskunft des Geschaftsfuhrers vom 27.12.2018 (Id 14 S. 2 f. VerwA) um ca. 01.30 Uhr.

Nach eigenen Angaben des Klaxgers (Id 33 S. 1 VerwA) hatte er nach Anreise zur Weihnachtsfeier seinen Pkw auf dem Firmenparkplatz abgestellt. In der Nacht habe er sodann mit einem weiteren Kollegen zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Vorgesetzten mehr anwesend gewesen seien, die Feier verlassen. Man habe zunachst, weil man sich alkoholkonsumbedingt nicht mehr furchtig gefahlt habe, den Entschluss gefasst, ein Taxi zwecks Heimfahrt (der Klaxger lebte zu dieser Zeit noch in F1, ca. 25 km von N1 entfernt) herbeizurufen. Da dies nicht gelungen sei, hatzen sie beschlossen, im Aufenthaltsraum des Unternehmens zu bernachten, wie dies mit Einverstandnis der Vorgesetzten auch andere Mitarbeiter zuvor gelegentlich gemacht hatzen.

Der Geschaftsfuhrer hat angegeben (Id 5 VerwA), der Klaxger habe sich im Anschluss an die Weihnachtsfeier ohne sein (des Geschaftsfuhrers) Wissen zusammen mit einem Arbeitskollegen in die Betriebskuche begeben, wo beide mangels anderweitiger betrieblicher Schlafmoglichkeiten auf Stuhlen sitzend und mit auf der Tischplatte abgelegtem Oberkorper/Kopf die Nacht verbracht hatzen.

Am Morgen des 15.12.2018 gegen 06.00 Uhr begab sich der Klaxger noch alkoholisiert  so bereinstimmend der D-Arzt S2 (D-Arzt-Bericht vom 15.12.2018, Id 15 VerwA) und die rzte der Klinik fur Neurochirurgie des Universitatsklinikums T1 (Entlassungsbericht vom 16.12.2018, Id 3 VerwA)  auf den Weg zur Toilette. Er machte dabei ausweislich der Unfallanzeige der Arbeitgeberin vom 19.12.2018 (Id 2 VerwA) kein Licht an und sturzte die Treppe

---

zu den Toilettenräumen hinab. Dabei zog sich der Kläger eine traumatische Querschnittslähmung mit Instabilität im Segment HWK 3/4 und Myelonkontusion bei retrograder Amnesie hinsichtlich des Sturzereignisses sowie Schürfwunden im Bereich der Stirn zu (D-Arzt-Bericht und Entlassungsbericht a.a.O.).

Mit Bescheid vom 08.01.2019 (Id 17 VerwA) lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall ab. Nachdem die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gegen 01.30 Uhr geendet habe, habe auch kein innerer Zusammenhang mehr mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit bestanden. Der ohne Wissen des Arbeitgebers stattgehabte nächtliche Aufenthalt in der Betriebsstätte sei von eigenwirtschaftlichen Belangen geprägt gewesen und damit unversichert. Der dagegen erhobene Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 26.03.2019, Id 35 VerwA).

Hiergegen hat der Kläger am 25.04.2019 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben, mit der er die Feststellung des Unfalls vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall begehrt hat. Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, der Weg zur Toilette auf dem Betriebsgelände sei auf Grund einer betrieblichen Veranstaltung erfolgt. Auch die Übernachtung im Betrieb sei betrieblich veranlasst gewesen, wobei es keine Rolle spiele, ob ein Einverständnis des Geschäftsführers vorgelegen habe oder nicht. Zum einen seien Übernachtungen in der Vergangenheit gebilligt worden, zum anderen sei eine Heimfahrt nicht mehr möglich gewesen, sodass das Unternehmen gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen hätte, hätte es seine Mitarbeiter nach Alkoholenuss mit dem Pkw nach Hause fahren lassen. Außerdem befände sich der Veranstaltungsort und das Betriebsgelände in einem nahen räumlichen Abstand und die Arbeitgeberin habe den Firmenparkplatz ihren Mitarbeitern als Parkmöglichkeit zur Verfügung gestellt und damit auch den Aufenthalt auf dem Firmengelände gebilligt.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 02.07.2020 den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 15.07.2020 zugestellt abgewiesen. Das Ereignis vom 15.12.2018 stelle keinen Arbeitsunfall i.S.d. [§ 8 Abs. 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Zwar habe es sich bei der Weihnachtsfeier um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, diese sei indes gegen 01.30 Uhr beendet gewesen und damit auch der Versicherungsschutz. Der nächtliche Aufenthalt in den Betriebsräumen und das Aufsuchen der Toilette im Untergeschoss am Morgen des 15.12.2018 stehe in keinem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit bei der Fa. D1 und sei insbesondere nicht mehr Bestandteil der Weihnachtsfeier gewesen (Hinweis u.a. auf Bundessozialgericht BSG 30.03.2017, [B 2 U 15/15 R](#), in juris, Rn. 21). Daran ändere es auch nichts, dass der Kläger alkoholbedingt nicht mehr mit seinem auf dem Firmengelände abgestellten Pkw habe nach Hause fahren können. Auch eine etwaige irriige Annahme eines Versicherten, eine bestimmte Verrichtung stehe in einem sachlichen Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit, begründe keinen Unfallversicherungsschutz (Hinweis auf BSG 13.12.2005, [B 2 U 29/04 R](#), in juris, Rn. 22).

---

Mit seiner am 06.08.2020 eingelegten Berufung verfolgt der Kl ager sein Feststellungsbegehren weiter. Zur Begr ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, das SG habe verkannt, dass es sich um einen versicherten Wegeunfall handele, nachdem der Kl ager â  aufgrund m glicher Alkoholisierungâ   nicht mehr in der Lage gewesen sei, seinen Pkw zu nutzen. Er habe schlechterdings seinen Nachhauseweg â  aufgezwungenâ   unterbrechen und verl ngern m ssen, zumal â  die Betriebsfeier in einem vom Betrieb ausgesuchten Weinlokal stattfand, dessen prim rer Daseinszweck darin besteht Alkohol zu konsumierenâ   (Hinweis auf SG Dortmund 01.02.2018, [S  18 U 211/15](#), in juris). Es liege daher weder ein Um- noch ein Abweg, sondern eine â  aufgezwungeneâ   Unterbrechung vor, sodass â  im Umkehrschlussâ   von einem Wegeunfall auszugehen sei.

Der Kl ager hat im Laufe des Rechtsmittelverfahrens mitgeteilt, dass der vom SG zugrunde gelegte Sachverhalt feststehe (s. S. 52 Senats-Akte), diesen best tigt und pr zisierend ausgef hrt (pers nliche Stellungnahme vom 16.02.2023, S. 55 Senats-Akte), dass er die Feier zusammen mit seinem Kollegen â  in den fr hen Morgenstundenâ   â  genauer, um 01.30 Uhr, um diese Zeit habe sich auch der Gesch ftsf hrer verabschiedet (S. 60 Senats-Akte) â   verlassen habe, dass man nicht mehr fahrt chtig gewesen sei, und dass man, nachdem die Erlangung eines Taxis keinen Erfolg gebracht habe, beschlossen habe, in der Firma zu  bernachten.

Der Kl ager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.07.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.01.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019 aufzuheben und festzustellen, dass sein Unfall am 15.12.2018 ein Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtenen Entscheidungen f r zutreffend.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgr nde**

Die gem   [  151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gem   den [  143, 144 SGG](#) statthafte Berufung des Kl gers ist zul ssig, jedoch unbegr ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 08.01.2019 in der Gestalt ([  95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, das Unfallereignis vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall

---

anzuerkennen.

Das SG hat die dagegen gerichtete, als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 1, [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#), [Â§ 56 SGG](#)) statthafte (s. dazu statt vieler nur BSG 08.12.2022, [B 2 U 19/20 R](#), in juris, Rn. 12) und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der Bescheid vom 08.01.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Das angeschuldigte Ereignis vom 15.12.2018 ist kein Arbeitsunfall nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, weswegen eine entsprechende Feststellung nicht in Betracht kommt.

Der Senat stellt zunÃ¤chst folgenden Sachverhalt und Geschehensablauf am 14./15.12. 2018 fest:

Die in Rede stehende, von der Fa. D1 GmbH organisierte, finanzierte und durchgefÃ¼hrte Weihnachtsfeier in der LokalitÃ¤t âW1â â nur wenige hundert Meter von der BetriebsstÃ¤tte des Unternehmens entfernt â mit Beginn am frÃ¼hen Abend des 14.12.2018, zu der sÃ¤mtliche BeschÃ¤ftigte des Unternehmens, wie auch der teilnehmende KlÃ¤ger, sowie auch Betriebsfremde eingeladen waren und an der schlussendlich 25 (von 30) BeschÃ¤ftigte â einschlieÃlich dem KlÃ¤ger und dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer D1 â und drei betriebsfremde Personen teilnahmen, diente der StÃ¤rkung der Betriebsverbundenheit und einem RÃ¼ckblick der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung auf das vergangene Jahr. Dies stÃ¼tzt der Senat auf die Auskunft (gegenÃ¼ber der Beklagten) des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers D1 (Id 14 S. 2 VerwA).

Die Weihnachtsfeier, zu der der KlÃ¤ger seinen Angaben gemÃ¤Ã mit seinem Pkw angereist war und den er auf dem Firmenparkplatz abgestellt hatte, endete am 15.12.2018 (Samstag) gegen 01.30 Uhr. Auch dies stÃ¼tzt der Senat auf die genannte Auskunft des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers. Dem ist der KlÃ¤ger nicht entgegengetreten. Im Gegenteil, er hat bestÃ¤tigt, dass er die Weihnachtsfeier respektive die LokalitÃ¤t âW1â zusammen mit einem Arbeitskollegen (N2) erst zu einem Zeitpunkt verlieÃ, als schon keine âVorgesetztenâ mehr anwesend waren (Id 33 S. 1 VerwA) und zwar âin den frÃ¼hen Morgenstundenâ (S. 55 Senats-Akte), genauer, um 1.30 Uhr, auch der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer habe sich um diese Zeit verabschiedet (S. 60 Senats-Akte).

Zu diesem Zeitpunkt war der KlÃ¤ger â ebenfalls seinen eigenen Angaben gemÃ¤Ã (persÃ¶nliche Stellungnahme gegenÃ¼ber dem Senat, S. 55 Senats-Akte) â alkoholisiert und hielt sich deswegen nach seinem eigenen Vorbringen (a.a.O.) nicht mehr fÃ¼r fahrtÃ¼chtig, um mit seinem auf dem FirmengelÃ¤nde abgestellten Pkw nach Hause zu fahren. UnabhÃ¤ngig davon haben auch die den KlÃ¤ger nach dem gegen 06.00 Uhr stattgehabten (Sturz-)Ereignis behandelnden Ãrzte (D-Arzt S2 um 08.30 Uhr, die Ãrzte der Klinik fÃ¼r Neurochirurgie des UniversitÃ¤tsklinikums T1 nach anschlieÃender stationÃ¤rer Aufnahme) Ã¼bereinstimmend eine Alkoholisierung des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Sturzes beschrieben.

---

Als der Klager also "in den frhen Morgenstunden" des 15.12.2018 "zusammen mit dem Kollegen N2" den "W1" verlie, fasste er ob seiner Alkoholisierung zunchst den Entschluss, ein Taxi herbeizurufen, um damit den Nachhausweg nach F1 anzutreten. Erst als das Herbeirufen eines Taxis misslang, traf der Klager mit seinem Arbeitskollegen den weiteren Entschluss "auch dies stellt der Senat im Tatschlichen auf der Grundlage der eigenen Angaben des Klagers fest -, sich zum nahegelegenen Betriebsgebude zu begeben, um dort provisorisch zu "nchtigen". Von dieser "bernachtung" auf dem Betriebsgelnde wusste "bis nach dem angeschuldigten Ereignis" die Arbeitgeberin respektive der Geschftsfhrer D1 nichts, was der Senat auf die Angaben (gegenber der Beklagten) des Geschftsfhrers D1 (Id 5 VerwA) sttzt. Die Einlassungen des Klagers und der zeitliche Ablauf besttigen dies. Denn der Klager hat den Entschluss, zusammen mit dem Arbeitskollegen im Betriebsgebude zu "bernachten", erst getroffen (s.o.), als er die Weihnachtsfeier zu einem Zeitpunkt verlassen hatte, zu dem bereits kein verantwortlicher Reprsentant des Unternehmens mehr anwesend war und auch erst, nachdem das Herbeirufen eines Taxis erfolglos geblieben war.

Ausweislich der Angaben der Arbeitgeberin (Id 2 und 4 VerwA) bzw. des Geschftsfhrers D1 (Id 5 VerwA) sowie der von den behandelnden rzten im Nachgang mitgeteilten Angaben (s. D-Arzt-Bericht des S2, Id 15 S. 1 VerwA und Entlassungsbericht der rzte der Neurochirurgischen Klinik des Universittsklinikum T1, Id 3 S. 1 VerwA) "der Klager hat nichts Abweichendes bekundet" erwachte der Klager sodann im Betriebsgebude gegen 06.00 Uhr morgens aus dem Schlaf und wollte die Toilette im unteren Geschoss des Betriebsgebudes aufsuchen. Dabei strte er die Treppe zum Toilettenraum hinab, wobei mangels Entscheidungsrelevanz offenbleiben kann, ob er ausrutschte oder stolperte und ob dies auf dem Alkoholkonsum oder auf dem Umstand, dass er kein Licht anmachte oder auf beidem beruhte, und zog sich die im Tatbestand genannten, rztlich festgestellten Verletzungen zu.

Unter Zugrundelegung all dessen hat das SG in den Entscheidungsgrnden des angefochtenen Gerichtsbescheids unter zutreffender Darstellung, wann ein Arbeitsunfall i.S.d. [ 8 Abs. 1 SGB VII](#) vorliegt und welche Voraussetzungen dafr nach der hchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelnen vorliegen mssen, zu Recht angenommen, dass es sich bei der Weihnachtsfeier der Fa.  D1 grundstzlich um eine der Beschftigtenunfallversicherung i.S.d. [ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) unterliegende sog. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung (s. dazu im Einzelnen nur BSG 05.07.2016, [B 2 U 19/14 R](#), in juris, Rn. 13 ff. m.w.N.) gehandelt hat. Davon ist auch die Beklagte in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen ausgegangen und dies hat der Klager "da fr ihn gnstig" auch nicht in Zweifel gezogen. Im Verhltnis zum teilnehmenden Klager ndert sich die Bewertung auch nicht dadurch, dass er zu jenem Zeitpunkt hinsichtlich seiner beruflichen Ttigkeit als Elektroniker fr Energie- und Gebudetechnik arbeitsunfhig erkrankt gewesen ist. Dies berhrt den Charakter der Veranstaltung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im obigen Sinne nicht, zumal die Erbringung der vom Klager arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung im Rahmen seiner versicherten Ttigkeit weder am 14.12.2018

---

noch am 15.12.2018 (im Betrieb wurde ohnehin samstags nur in Ausnahmefällen gearbeitet, was der Geschäftsführer D1 bekundet hat, Id 12 S. 1 VerwA) jemals überhaupt in Rede gestanden hat.

Indes ist diese betriebliche Veranstaltung entsprechend der obigen Feststellungen am 15.12.2018 gegen 01.30 Uhr beendet gewesen, wovon das SG ebenfalls zu Recht ausgegangen ist.

Das angeschuldigte Ereignis fand mithin überhaupt nicht im Rahmen dieser Weihnachtsfeier im W1 statt, sondern sowohl zeitlich (rund 4,5 Stunden später) als auch räumlich (Betriebsgelände der Fa. D1, wobei es keine entscheidende Rolle spielt, dass der W1 nur wenige hundert Meter vom Ereignisort entfernt liegt) außerhalb von ihr. Deswegen geht der Hinweis der Klägerseite auf die Entscheidungen des SG Heilbronn (28.04.2014, [S 6 U 1404/13](#), in juris: nächtlicher Sturz eines Betriebsratsmitglieds mit knapp zwei Promille Alkohol im Blut auf einer beruflichen Tagung) und des SG Dortmund (01.02.2018, [S 18 U 211/15](#), in juris: Sturz auf dem Weg zur Toilette während eines Grillabends im Rahmen eines zweitägigen Workshops zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den Abteilungen) unabhängig von deren Richtigkeit und in jenen Einzelfällen schon deshalb ins Leere, weil sich die dortigen Unfallereignisse gerade im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ereigneten. Eine irgendwie geartete Vergleichbarkeit, wie der Prozessbevollmächtigte des Klägers versucht hat zu konstruieren, besteht nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG der der Senat folgt und auf die bereits das SG hingewiesen hat besteht gerade kein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (mehr), wenn sich das Unfallereignis nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort (dort: Übernachtungshotel) bei einem Ausklang ohne Einvernehmen mit der veranstaltenden Unternehmensleitung stattfindet (BSG 30.03.2017, [B 2 U 15/15 R](#), in juris, Rn. 21).

Unabhängig davon, dass die Veranstaltung auch vorliegend zum Zeitpunkt des Sturzes des Klägers längst beendet war, hat der Kläger auch nicht einmal behauptet, dass die Übernachtung auf dem Betriebsgelände in irgendeiner Weise vom Geschäftsführer des Unternehmens oder einem sonstigen verantwortlichen Repräsentanten informell initiiert, angeregt oder gar organisiert worden ist. Dem steht auch schon entgegen, dass unternehmensseitig gerade niemand mehr anwesend war, als der Kläger den Entschluss, sich zum nächtigen in das Betriebsgebäude zu begeben fasste, nachdem der Taxiruf erfolglos geblieben war (s. die Feststellungen oben). Insoweit ist auch vollkommen unerheblich, ob Beschäftigte des Unternehmens in der Vergangenheit aus welchen Gründen auch immer im Betrieb geduldeten nächtigen, denn dies ändert nichts daran, dass sich die konkrete Weihnachtsfeier eben gerade nicht in irgendeiner Weise im Einvernehmen mit dem veranstaltenden Unternehmen respektive Geschäftsführer quasi auf dem Betriebsgelände fortsetzte. Der Kläger suchte die Betriebsstätte vielmehr eigenmächtig nach Ende der Veranstaltung auf und daran ändert unfallversicherungsrechtlich hier auch die Konstruktion einer Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin durch den klägerischen

---

Prozessbevollmächtigten nichts.

Insoweit erachtet der Senat auch den unterschwelligen Vorwurf der Klägerseite (vgl. Bl. 4 f. SG-Akte, S. 22 Senats-Akte), die Arbeitgeberin bzw. der Geschäftsleiter habe durch Auswahl der Lokalität (W1 den Alkoholkonsum des Klägers protegiert und ihn auf einen nicht versicherten Nachhauseweg geschickt (Zwang), geradezu als abwegig.

In Ansehung all dessen hat das SG zutreffend entschieden, dass sich das angeschuldigte Ereignis im Ergebnis nicht im Rahmen der Weihnachtsfeier als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung und damit im Rahmen einer versicherten Beschäftigung nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) ereignet hat und dass unter diesem Gesichtspunkt auch kein entsprechender Unfallversicherungsschutz (mehr) bestanden hat. Der Senat sieht deshalb gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den diesbezüglichen Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Ergänzend merkt der Senat noch an, dass allein der Umstand, dass sich das angeschuldigte Ereignis auf dem Betriebsgelände ereignete, für die Frage des Unfallversicherungsschutzes ohne Bedeutung ist; es gibt außerhalb der See- und Binnenschifffahrt (vgl. [Â§ 10 SGB VII](#)) keinen Betriebsbann (BSG 07.09.2004, [B 2 U 35/03 R](#), in juris, Rn. 16).

Der Kläger befand sich zum Unfallzeitpunkt auch nicht auf einem im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehenden Betriebsweg i.S. von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) (allg. zur Unterscheidung zwischen einem Betriebs- und einem Heimweg i.S.d. [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) s. BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), in juris, Rn. 13, 18.06.2013, [B 2 U 7/12 R](#), in juris, Rn. 13; zum Heimweg noch sogleich). Denn das angeschuldigte Ereignis fand schon nicht auf dem Weg vom W1 zum Betriebsgelände statt und die versicherte Tätigkeit in Gestalt der Teilnahme an der Weihnachtsfeier war zum Zeitpunkt des Unfallsturzes auch längst beendet (s.o.).

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auch nicht in der Wegeunfallversicherung des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) was der Kläger mit seinem Rechtsmittel in den Vordergrund gerückt hat versichert. Danach zählt zu den versicherten Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der nach den [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Einen solchen Weg legte der Kläger bei Eintritt des Unfallereignisses nicht zurück. Weder befand er sich zum Unfallzeitpunkt auf dem unmittelbaren Weg von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung noch legte er einen versicherten Weg von einem sog. dritten Ort zur Wohnung zurück.

Unmittelbar vor dem Unfallereignis gegen 06.00 Uhr am 15.12.2018 befand sich der Kläger nicht auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung. Er hatte in den frühen Morgenstunden schon den W1 als Ort der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung nicht verlassen, um seinen Heimweg anzutreten, weil

---

er sich  $\hat{=}$  wie schon dargelegt  $\hat{=}$  alkoholbedingt nicht mehr in der Lage sah, seinen auf dem Betriebsgelände abgestellten Pkw zu f $\frac{1}{4}$ hren. Mithin war der Kl $\ddot{a}$ ger, als er sich nach Verlassen des  $\hat{=}$ W1 $\hat{=}$  entschloss, nicht seinen Heimweg anzutreten, sondern das Betriebsgelände aufzusuchen, um dort zu  $\hat{=}$ n $\ddot{a}$ chtigen $\hat{=}$ , auf einem sog. Abweg (dazu nur BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), in juris, Rn. 18). Da der Kl $\ddot{a}$ ger bei Eintritt des Unfallereignisses die  $\frac{1}{4}$ blicherweise zur $\frac{1}{4}$ ckgelegte unmittelbare Wegstrecke zwischen der Arbeitsst $\ddot{a}$ tte und seiner Wohnung noch nicht erreicht hatte  $\hat{=}$  er suchte vielmehr, immer noch alkoholisiert (s.o.), die Toilette auf -, befand er sich zum Unfallzeitpunkt weiterhin auf einem Abweg.

Dieser Abweg zwecks  $\ddot{A}$ bernachtung/Schlafen ist  $\hat{=}$  entsprechend einem Abweg etwa zur Nahrungsaufnahme (s. dazu z.B. BSG 18.06.2023, [B 2 U 7/12 R](#), in juris, Rn. 18 ff.)  $\hat{=}$  unversichert, erst recht, wenn er wie hier auf Alkoholkonsum beruht (vgl. nur BSG 13.11.2012, [B 2 U 19/11 R](#), in juris, Rn. 49).

Der Abweg war  $\hat{=}$ unerwartet notwendig geworden $\hat{=}$ , um den Heimweg zur $\frac{1}{4}$ cklegen zu k $\ddot{a}$ nnen (s. dazu BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), in juris, Rn. 16; 07.09.2004, [B 2 U 35/03 R](#), in juris, Rn. 17 ff.), denn er war schon nicht  $\hat{=}$ unerwartet $\hat{=}$  (im Gegenteil, der Kl $\ddot{a}$ ger wusste, als er auf der Weihnachtsfeier Alkohol konsumierte, dass er mit seinem Pkw zu der Feier angereist war, und jedenfalls au $\ddot{e}$ rhalb einer gro $\ddot{a}$ st $\ddot{a}$ dtischen Agglomeration konnte der Kl $\ddot{a}$ ger auch nicht damit rechnen, in den fr $\frac{1}{4}$ hen Morgenstunden ein Taxi zu erlangen) und es bestand dar $\frac{1}{4}$ ber hinaus ohnehin von vornherein keinerlei innerer Zusammenhang i.S. einer irgendwie gearteten betrieblichen Notwendigkeit zwischen der Weihnachtsfeier und dem kl $\ddot{a}$ gerischen Alkoholkonsum, denn Letzterer ist  $\hat{=}$  von hier nicht vorliegenden Ausnahmef $\ddot{a}$ llen (z.B. Probieren neuer alkoholischer Produkte in einer Brauerei auf Veranlassung des Arbeitgebers und im Rahmen der versicherten Besch $\ddot{a}$ ftigung)  $\hat{=}$  betriebsfremd (vgl. nur BSG 13.11.2012, [B 2 U 19/11 R](#), a.a.O.).

Schlie $\ddot{u}$ lich unterbrach der Kl $\ddot{a}$ ger seinen Heimweg (aus eigenwirtschaftlichen Gr $\frac{1}{4}$ nden) vom  $\hat{=}$ W1 $\hat{=}$  nach 01.30 Uhr auch nicht nur geringf $\frac{1}{4}$ gig, als er, nachdem er gewahr geworden war, dass er nicht mehr Auto fahren kann und nachdem der Taxiruf keinen Erfolg gebracht hatte, in den fr $\frac{1}{4}$ hen Morgenstunden das Betriebsgeb $\ddot{a}$ ude aufsuchte, sich dort provisorisch niederlie $\ddot{e}$ , schlief und nach einer gewissen Zeit gegen 06.00 Uhr seinen Weg zur Toilette antrat, auf dem er verunfallte (zur  $\hat{=}$ geringf $\frac{1}{4}$ gigen $\hat{=}$  Unterbrechung  $\hat{=}$  jeweils verneint  $\hat{=}$  s. nur BSG 30.01.2020, [B 2 U 9/18 R](#), in juris, Rn. 11 ff.: Tanken; 07.05.2019, [B 2 U 31/17 R](#), Rn. 18 ff.: Briefeinwurf; 31.08.2017, [B 2 U 11/16 R](#), in juris, Rn. 14 ff.: Kauf einer Mahlzeit; 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), in juris, Rn. 21: Arztbesuch; 04.07.2013, [B 2 U 3/13 R](#), Rn. 15 f.: Kauf von Erdbeeren am Wegesrand).

Unmittelbar vor dem Sturz befand sich der Kl $\ddot{a}$ ger auch nicht  $\hat{=}$  nach der mehr als nur geringf $\frac{1}{4}$ gigen Unterbrechung seines Heimwegs  $\hat{=}$  wieder auf dem Heimweg (vgl. dazu die  $\hat{=}$ dritte Ort $\hat{=}$ -Rechtsprechung des BSG, z.B. 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), a.a.O., Rn. 22 ff.), denn er war gerade nicht auf dem Weg zu seinem Pkw, sondern auf dem (eigenwirtschaftlichen) Weg zur Toilette nach dem

---

Aufstehen.

Dieser dem Unfall unmittelbar vorausgegangene Toilettengang war auch keine Vorbereitungshandlung des Heimwegs (vgl. BSG 07.05.2019, [B 2 U 31/17 R](#), a.a.O., Rn. 17), sondern allenfalls eine sonstige, unversicherte typische Vorbereitungshandlung, sodass sich der Sturz auch und gerade nicht bei der (Wieder-)Aufnahme des Heimwegs ereignete (s. dazu nur BSG 30.01.2020, B 2 U R 9/18 R, a.a.O., Rn. 24).

Mithin stand der Kläger entgegen dem Rechtsmittelvorbringen auch nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#), weil er sich unmittelbar vor dem Ereignis nicht auf dem Heimweg befand. Deshalb liegt auch kein Fall des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 b\) SGB VII](#) vor, zumal schon nicht ersichtlich ist, dass der Kläger gemeinsam mit dem Arbeitskollegen ein Fahrzeug benutzen wollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 27.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024